



Nr. 16/2004

## DER AKTUELLE BEGRIFF

03.08.2004

### Teilwertabschreibung

Nach § 238 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. In diesem Zusammenhang verpflichtet § 242 Abs. 1 HGB den Kaufmann, zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Abschluss aufzustellen, der das Verhältnis seines Vermögens (Anlagevermögen, Umlaufvermögen) und seiner Schulden darstellt, sog. Eröffnungsbilanz bzw. Bilanz. Diese *Handelsbilanz* dient zum einen als jährlich aufzustellende Erfolgsbilanz der Errechnung des im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erzielten Gewinns, zum anderen als Vermögensbilanz der wertmäßig richtigen Darstellung des Vermögens.

Um zu gewährleisten, dass tatsächlich ein möglichst zutreffendes Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens gezeichnet wird, enthält das Handelsrecht neben formellen auch bestimmte materielle Anforderungen an Buchführung und Bilanz. Zu diesen gehören vor allem das Prinzip der Wahrheit und Vollständigkeit sowie das allgemeine so genannte Vorsichtsprinzip, wonach „vorsichtig“ zu bewerten ist. Dies bedeutet, dass sich ein Unternehmen insbesondere im Interesse seiner Gläubiger nie „reicher“, sondern eher „ärmer“ zu rechnen hat, als es tatsächlich ist. Eine spezielle Ausprägung des Vorsichtsprinzips ist dabei das sog. *Niederstwertprinzip* (§ 253 Abs. 2 und 3 HGB). Danach muss bei Wertminderungen bei Umlaufvermögen in jedem Fall, bei Anlagevermögen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden. Maßgeblich ist dabei der am Bilanzstichtag beizulegende Wert bzw. der entsprechende niedrigere Börsen- oder Marktpreis.

Die unter Beachtung der obigen Grundsätze aufgestellte Handelsbilanz ist zugleich Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung. Die *Steuerbilanz* wird somit aus der Handelsbilanz abgeleitet. Das Bindeglied zwischen Handels- und Steuerbilanz ist dabei § 5 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG), wonach buchführungspflichtige und freiwillig buchführende Gewerbetreibende bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung das Betriebsvermögen ansetzen müssen, „das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung auszuweisen ist“. Die Handelsbilanz ist insofern für die Steuerbilanz *maßgeblich*. Dies hat zur Folge, dass die rechtsgültigen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften auch für die Steuerbilanz verbindlich sind, es sei denn, dass steuerrechtliche Vorschriften eine andere Behandlung verlangen. Die Steuerbilanz stellt sich so betrachtet als Handelsbilanz nach Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorbehalte dar.

Die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bezieht sich auch auf die einzelnen Bilanzpositionen. Sind diese handelsrechtlich zutreffend angesetzt und steuerlich nicht zu korrigieren, müssen sie auch in die Steuerbilanz aufgenommen werden. Dabei gelten die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften aber nur insoweit auch steuerlich, als die §§ 6 und 7 EStG keine andere Bewertung vorschreiben.

§ 6 Abs. 1 EStG regelt die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände, die als Betriebsvermögen anzusetzen sind. Die **Teilwertabschreibung** ist in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG für die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und in Nr. 2 für die sonstigen Wirtschaftsgüter geregelt. Fällt danach der in der Bilanz angesetzte Wert (Buchwert) eines Wirtschaftsgutes

z.B. durch technischen Fortschritt oder eine Katastrophe schlagartig unter den Betrag, zu dem es ursprünglich angeschafft oder hergestellt wurde bzw. mit dem es im vergangenen Bilanzjahr in den Büchern steht, so kann der verbliebene Teilwert des Wirtschaftsgutes angesetzt werden, sofern die Wertminderung voraussichtlich dauerhaft ist. Der Teilwert ist dabei nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, wobei davon ausgegangen wird, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Die Nachweispflicht für den niedrigeren Teilwert liegt beim Steuerpflichtigen.

Trotz des Wortlautes in § 6 Abs. 1 EStG („kann“) besteht tatsächlich *kein* Wahlrecht zwischen Teilwert und (höherem) Buchwert. Vielmehr *muss* aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz, für die das Niederstwertprinzip gilt (s.o.), auch steuerrechtlich der niedrigere Teilwert angesetzt werden.

Die Voraussetzung der *voraussichtlich dauernden Wertminderung* wurde zum 1. Januar 1999 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Der Begriff ist dem § 253 Abs. 2 HGB entlehnt, wo er nur für das Anlagevermögen gilt. Steuerlich ist er jedoch auch für das Umlaufvermögen zu beachten.

Unter einer dauernden Wertminderung versteht die Finanzverwaltung ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Werts des Wirtschaftsgutes unter den maßgeblichen Buchwert. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht nicht aus. Die Wertminderung ist voraussichtlich dann nachhaltig, wenn der Steuerpflichtige hiermit am Bilanzstichtag aufgrund objektiver Anzeichen ernsthaft zu rechnen hat. Grundsätzlich ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes die Bewertungsobergrenze während eines erheblichen Teils der voraussichtlichen Verweildauer im Unternehmen nicht erreichen wird. Wertminderungen aus besonderem Anlass wie Katastrophen etc. sind in der Regel von Dauer. Zusätzliche Erkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Handelsbilanz (oder - wenn keine aufzustellen ist - der Steuerbilanz) zu berücksichtigen.

Selbst bei Vorliegen einer dauernden Wertminderung ist eine Teilwertabschreibung ausgeschlossen, sofern ein Missbrauch steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten vorliegt. Ein solcher könnte beispielsweise vorliegen, wenn bei einem Unternehmenskauf der Kaufpreis (auch) deshalb so hoch kalkuliert worden ist, um später über die Möglichkeit der Teilwertabschreibung zu einer steuerlichen Entlastung zu kommen.

*Sonderregelungen* bzgl. der Teilwertabschreibung gelten für Kapitalgesellschaften. Für diese wurde ab 2002 festgeschrieben, dass Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an anderen Unternehmen steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden können (§ 8 b Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Dadurch können Kursverluste den Gewinn nicht mehr mindern. Im Gegenzug werden Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen steuerlich nicht berücksichtigt.

Zu beachten ist schließlich auch die Einführung eines *strikten Wertaufholungsgebotes* seit dem 1. Januar 1999. Steuerlich kann seitdem der niedrigere Teilwert nicht mehr beibehalten werden, wenn er wieder gestiegen ist. Er kann vielmehr nur dann beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige zu jedem Bilanzstichtag den jeweiligen niedrigeren Teilwert nachweist. Kann er dies nicht, muss wegen der Erhöhung des Wertes des Wirtschaftsgutes nach der vorangegangenen Teilwertabschreibung wieder zugeschrieben werden. Die Zuschreibung kann dabei höchstens auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder den an ihre Stelle tretenden Wert erfolgen. Beim abnutzbaren Anlagevermögen sind außerdem Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen vorzunehmen.

Eine Reduzierung des zu versteuernden Gewinnes durch Teilwertabschreibungen auf Null ist ab 2004 durch die Einführung einer *Mindestbesteuerung* unmöglich. Seither können Steuerpflichtige Verluste, die sie erlitten haben, im Rahmen des Verlustvortrages grundsätzlich nur noch zu 60 % geltend machen. Damit unterliegen etwaige Gewinne zu mindestens 40 % der Besteuerung.

#### Quellen:

- BMF-Schreiben vom 25.2.2000 IV C 2 – 14/00
- Zur Teilwertabschreibung im Steuerrecht / Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. Bearb.: Venturini, 1999, mwN.